

«Denn sie wissen (nicht), was sie tun»: Warum ein bisschen Dolmetschen und Übersetzen nicht reicht

Plädoyer für mehr Sicherheit im Rechtsverkehr

Von Birgit Strauß *

Durch Globalisierung und Migration sind immer mehr Menschen auf die Hilfe eines Sprachmittlers, also eines Dolmetschers bzw. Übersetzers, angewiesen. Das gilt auch und erst recht für den juristischen Bereich. Egal in welcher Funktion Sie dort tätig sind, ob als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt.

Wenn Sie vermeiden wollen, dass Prozesse platzen, Ermittlungen torpediert werden, ein Urteil nicht revisionssicher ist oder Vertragsverhandlungen ins Stocken geraten, dann sollten Sie auf gut ausgebildete Sprachspezialisten zurückgreifen.

Machen Sie sich nicht angreifbar – minimieren Sie Ihr Risiko!

Ihre Risiken

Machen Sie sich bewusst, welche Folgen die Beauftragung von Laien, d. h. von Personen, die nicht für juristische Sprachmittlung ausgebildet sind, für Sie haben kann – die Qualität Ihrer eigenen Arbeit, Zeitaufwand und Kosten hängen wesentlich von der Tätigkeit der beauftragten Sprachmittler ab. Laien sind nicht in der Lage, komplexe juristische Sachverhalte adäquat zu übertragen. Das gilt sowohl für die inhaltlichen und sprachlichen Aspekte als auch den Einsatz verschiedener Dolmetschetechniken. Dazu bedarf es einer soliden Aus- und Weiterbildung, dafür sind fundierte Kenntnisse beider Kulturen und Rechtsordnungen unerlässlich.

Der Einsatz von Laien kann für Sie zu **erheblichen Problemen** führen, denn sie unterliegen keinerlei Überprüfung, weder fachlich noch persönlich. Laien sind sich ihrer Aufgabe nicht bewusst, gefährden die Sicherheit im Rechtsverkehr und die Durchsetzung der Rechtsprechung und sind an keine Berufs- und Ehrenordnung gebunden, d. h. sie unterliegen auch nicht dem Geheimnis- und Datenschutz. Somit könnten vertrauliche Informationen publik und Ihre langwierige, intensive Vorbereitung auf ein Verfahren, die gewonnenen Untersuchungsergebnisse oder die laufenden Verhandlungen zu nichte gemacht werden, ohne dass Laien entsprechend zur Rechenschaft gezogen werden könnten. So machen Sie sich und Ihre Tätigkeit/Urteile angreifbar, denn eine mangelhafte Qualität der Sprachmittlung kann ein Revisionsgrund sein (unzureichendes rechtliches Gehör)!

Berufsbild

Das Angebot an Sprachmittlern ist unübersichtlich, denn die Berufsbezeichnungen «Sprachmittler, Dolmetscher, Übersetzer» sind in Deutschland nicht geschützt. Geschützt sind lediglich Bezeichnungen, die eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung voraussetzen, beispielsweise Diplom- oder M. A.-Abschlüsse einschlägiger akademischer Ausbildungsstätten.

Das bedeutet: Auch ohne besondere (Sprach-)Kenntnisse oder Ausbildung darf sich jedermann mit einer der allgemeinen oder ähnlich klingenden Bezeichnungen schmücken, ohne dass dies zu irgendwelchen Konsequenzen führt. Verhängnisvoll ist auch der Irrglaube, dass, wer eine andere Sprache einigermaßen spricht oder zweisprachig aufgewachsen ist, automatisch auch dolmetschen und/oder übersetzen kann. In der Praxis entstehen daraus Probleme in Bezug auf Qualität (Inhalte, Sprache, Einhaltung von Standards) und Ethik (Datenschutz, Geheimhaltung) im Bereich der juristischen Sprachmittlung, die handfeste Folgen haben können. Dabei sind gerade diese Aspekte im Rechtsverkehr besonders sensibel. Als Juristen erwarten Sie zu Recht, dass Ihre Texte präzise, rechtskonform und inhaltsgetreu übersetzt werden und dass korrekt und vollständig gedolmetscht wird.

Der Weg zum richtigen Spezialisten

Wie aber finden Sie gut ausgebildete Spezialisten, die über fundiertes sprachliches und fachliches Wissen verfügen, sich in den verschiedenen Rechtssystemen auskennen und auch kulturelle Unterschiede einzuordnen wissen?

Die Oberlandesgerichte führen eine **bundeseinheitliche, öffentlich zugängliche Internet-Datenbank** aller für den



* Birgit Strauß

schloss 1982 das Sprachenstudium als Diplom-Sprachmittlerin ab und ist für Slowakisch, Russisch und Tschechisch ermächtigt. Seit 1990 ist sie freiberuflich tätig und arbeitet u. a. für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Großkonzerne und deren Rechtsabteilungen im In- und Ausland. Sie ist spezialisiert auf die Fachgebiete Recht, Wirtschaft und Medizin. Für Kollegen und Kunden ist sie Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um das JVEG oder zum professionellen Einsatz von Sprachmittlern.
www.rechtstexte.eu

juristischen Bereich zugelassenen Dolmetscher und Übersetzer unter **www.gerichts-dolmetscher.de**.

Die Anforderungen an natürliche Personen, die als Dolmetscher/Übersetzer im juristischen Bereich tätig werden dürfen, sind im sog. «Dolmetschergesetz» jedes Bundeslandes** festgelegt. Neben Sprach- und Rechtssprachekenntnissen ist auch die fachliche und persönliche Eignung nachzuweisen und ein Führungszeugnis vorzulegen.

Mit der Ermächtigung/Beeidigung/Bestallung/Verpflichtung [die konkrete Bezeichnung hängt vom jeweiligen Bundesland ab] sind diverse Pflichten (Vertraulichkeit des Wortes, Datenschutz, Integrität, Neutralität) verbunden, bei Verstößen drohen harte Strafen und der Entzug der «Lizenz» (u. a. bei Vorteilsnahme, Bestechlichkeit und Verletzung von Dienst-/Steuergeheimnissen).

Ermächtigte Übersetzer ...

... übertragen das geschriebene Wort (Akten, Anklageschriften, Rechtshilfereisuchen, Verträge usw.) von einer Sprache in eine andere. Bei direkter Beauftragung eines qualifizierten Sprachmittlers aus dem erwähnten OLG-Verzeichnis sparen Sie Zeit, denn der Auftrag wird nicht erst über Zwischenstationen zu ihm weitergeleitet, und der Datenschutz wird eingehalten. Qualifizierte Übersetzer werden im Zweifelsfall mit Ihnen Rücksprache halten, etwa wenn Unklarheiten, Fehler oder Widersprüche im Text zu erkennen sind oder wenn der Text umfangreiche Standardformulierungen enthält.

Sie sparen so Aufwand und bares Geld, weil z. B. Ungereimtheiten oder Fehler im Text noch vor der Weiterleitung geklärt werden können oder ggf. redundante Textteile erst gar nicht übersetzt werden müssen.

Ermächtigte Übersetzer führen einen personalisierten Stempel bzw. ein Siegel [je nach Bundesland]. So können Sie sofort erkennen, dass wirklich ein qualifizierter, dazu berechtigter Sprachmittler die Übersetzung angefertigt hat.

**

Für NRW:
Hinweise zur Allgemeinen Beeidigung von Sprachmittlern in Nordrhein-Westfalen:
http://www.jm.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/dolmetscher_u_uebersetzer/hinweise/hinweise_all_beeidigung.pdf
Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=10649&vd_back=N128&sg=0&menu=1



Gerade im juristischen Bereich steigt der Bedarf an Dolmetschern.

Beeidigte Dolmetscher ...

... übertragen das gesprochene Wort und unterstützen Sie bei Mandantengesprächen, Vernehmungen, Verhandlungen usw. Erforderlichenfalls werden Sie auf kulturelle oder Unterschiede in den Rechtsordnungen hingewiesen.

Der Dolmetscher unterstützt Sie, um eine reibungslos funktionierende Verständigung zu ermöglichen – deshalb ist es sinnvoll und legitim, ihm Materialien zur Verfügung zu stellen oder Einsicht in die Akte nehmen zu lassen, damit er sich optimal auf den Einsatz vorbereiten und z. B. Fachbegriffe im Vorfeld recherchieren kann.

Agenturen/Makler/Büros, die Dolmetsch-/Übersetzungsleistungen vermitteln («Agenturen») ...

... werben oft mit dem Versprechen, rund um die Uhr für Sie verfügbar zu sein, natürlich bei bester Qualität – in vielen Fällen entpuppt sich das jedoch als Mogelpackung.

Bei **Übersetzungen** bedeutet das nicht zwangsläufig, dass Ihr Auftrag auch sofort bearbeitet wird. Häufig werden die Texte zuerst unverschlüsselt (!) per E-Mail rundgesendet, und zwar im In- und Ausland, an möglichst viele in Betracht kommende Zulieferer, um jemanden zu finden, der das niedrigste Honorar anbietet und/oder als Erster annimmt (in dieser Reihenfolge). Für Agenturen steht erfahrungsgemäß

Gewinnmaximierung an erster Stelle, nicht professionelle Qualität oder Datenschutz. Darum werden sie sich bei Rückfragen auch kaum bei Ihnen melden, denn das bedeutet Zusatzaufwand, der nicht eingepreist ist.

Viele Agenturen beauftragen deshalb Personen, die nicht auf der oben erwähnten OLG-Liste stehen. Sie erkennen es daran, dass die Bestätigungsformel zur Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung von der Agentur statt von einem ermächtigten Übersetzer, der über einen personalisierten Stempel bzw. ein Siegel verfügt, bescheinigt wird. Die Übersetzung ist damit nicht rechtssicher, da Agenturen als juristische Personen die Voraussetzungen für die Ermächtigung schlicht nicht erfüllen (können).

Im Bereich **Dolmetschen** werden ebenfalls häufig Laien eingesetzt. Das ist deshalb problematisch, weil sie erst ad hoc vereidigt werden müssen, bevor die Verhandlung beginnen kann. Sie bezeugen damit lediglich, dass sie «treu und gewissenhaft übertragen werden», was aber nichts zur Qualität der Verdolmetschung aussagt. Sie kennen in der Regel die Rechts- bzw. Fachsprache nicht, beherrschen auch keine Dolmetschetechniken und sind zumeist nicht in der Lage, simultan (zeitgleich) zu dolmetschen. Eine rein konsekutive (zeitversetzte) Verdolmetschung bedingt aber eine längere Einsatzdauer, was prozessökonomisch nicht sinnvoll ist.

Da Sie selten durchgängig kontrollieren können, ob korrekt gedolmetscht wurde (weil Sie sich auf Ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren müssen oder mangels Sprachkenntnis),

müssen Sie sich zu 100 % auf den Dolmetscher verlassen können, d. h. er muss jederzeit neutral, sachlich und integer agieren, und zwar auch in belastenden Situationen.

Doch gleich um welche Sprachdienstleistung es sich handelt, es bleibt die Frage: Wer trägt die Verantwortung und/oder haftet, wenn eine Agentur bzw. ein Laie beauftragt wird?

Klare Regelung in Nordrhein-Westfalen

Die direkte Beauftragung der Dolmetscher und Übersetzer wird in Nordrhein-Westfalen durch eine Justizverwaltungsvorschrift geregelt [(Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer, AV d. JM vom 29. September 2016 (3162 – I.4) – JMBL NW S. 309)]: «Die Service-Einheiten der Gerichte und Staats-

anwaltschaften müssen – sofern keine anders lautende richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt – bei der Auswahl von ... Dolmetschern sowie ... Übersetzern auf das gemeinsame Verzeichnis der allgemein beeidigten ... Dolmetscher und ermächtigten ... Übersetzer ... Zugriff nehmen.»

Fazit

Mit der direkten Beauftragung der in dem OLG-Verzeichnis der Sprachmittler für die Justiz geführten Übersetzer und Dolmetscher sind Sie auf der (rechts)sicheren Seite. Lassen Sie sich nicht durch anderslautende Ansichten beirren.

Beauftragen bzw. laden Sie direkt!

Ihre Vorteile

bei direkter Beauftragung von qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern:

- › Sie finden ermächtigte/allgemein beeidigte Sprachmittler in der von den OLG geführten Liste: www.gerichts-dolmetscher.de
- › Sie erhalten rechtssichere Übersetzungs- und Dolmetschleistungen.
- › Sie haben direkten Kontakt zum Sprachmittler Ihres Vertrauens.
- › Der Dolmetscher wird sich durch Akteneinsicht oder Referenzmaterialien auf Ihren Dolmetschauftrag vorbereiten.
- › Der Übersetzer führt einen personalisierten Stempel bzw. ein Siegel für seine Sprachpaare.

- › Er wird ausschließlich in den Sprachen tätig, für die er ermächtigt ist.
- › Er wird Sie auf Probleme im Text oder redundante Textteile und auf kulturelle und Unterschiede in den Rechtsordnungen hinweisen.
- › Er wird Ihre Texte und Informationen vertraulich behandeln und unterliegt dem Geheimnis- und Datenschutz.
- › Er wurde fachlich und persönlich überprüft.
- › Sie sparen Zeit und meistens auch Geld, weil Zwischenvermittler wegfallen.

Weiterführende Informationen finden Sie auf den Seiten der Berufsverbände für Dolmetscher und Übersetzer, z. B. unter www.bdue.de oder www.aticom.de. Selbstverständlich stehe auch ich Ihnen zur Verfügung, sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben (**Kontakt über info@rechtstexte.eu**).

Anm.: Zur besseren Lesbarkeit wurde auf gendergerechte Sprache verzichtet, es sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

Autorinnenfoto: privat

Illustration (S. 93): de.fotolia.com/# Nr. 169071381 © pukach2012